

Niedersächsisches Ministerialblatt

71. (76.) Jahrgang

Hannover, den 3. 11. 2021

Nummer 44

INHALT

A. Staatskanzlei Gem. RdErl. 1. 10. 2021, Karriereportal und Job-Börse des Landes Niedersachsen	1626 20160	H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
B. Ministerium für Inneres und Sport		I. Justizministerium	
C. Finanzministerium		K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz	
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung AV 26. 10. 2021, Allgemeinverfügung zur Durchführung des Arbeitszeitgesetzes – ArbZG – Ausnahmegewilligung zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen aus Anlass der Ausbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) in Deutschland gemäß § 15 Abs. 2 ArbZG	1626	L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur Erl. 3. 11. 2021, Förderkriterien für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Spielstätten der freien professionellen Theater in Niedersachsen (Spielstättenförderung 2021)	1627 22110	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg Bek. 25. 10. 2021, Anerkennung der „Lefering Stiftung“ . . .	1629
F. Kultusministerium		Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Bek. 20. 10. 2021, Teilaufhebung einer Erlaubnis nach § 19 BbergG (Neptune Energy Deutschland GmbH, Hannover) . . .	1630
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig Bek. 18. 10. 2021, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Veolia Umweltservice Nord GmbH, Lengede)	1633
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg Bek. 25. 10. 2021, Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Georgsmarienhütte GmbH, Spelle)	1634
		Stellenausschreibung	1635

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
 Verlag: Schlütersche Fachmedien GmbH – Ein Unternehmen der Schlüterschen Mediengruppe, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405
 Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

A. Staatskanzlei**Karriereportal und Job-Börse
des Landes Niedersachsen****Gem. RdErl. d. StK, d. MI u. d. übrigen Ministerien
v. 1. 10. 2021 — Z4-03083-02-03 —****— VORIS 20160 —****Bezug:** Gem. RdErl. v. 9. 10. 2015 (Nds. MBl. S. 1374)

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 31. 12. 2021 wie folgt geändert:

In Nummer 4 wird das Datum „31. 12. 2021“ durch das Datum „31. 12. 2023“ ersetzt.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 44/2021 S. 1626

**D. Ministerium für Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung****Allgemeinverfügung zur Durchführung
des Arbeitszeitgesetzes — ArbZG —
Ausnahmebewilligung zur Beschäftigung
von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern
an Sonn- und Feiertagen aus Anlass der Ausbreitung
des Corona-Virus (SARS-CoV-2) in Deutschland
gemäß § 15 Abs. 2 ArbZG****AV d. MS v. 26. 10. 2021 — 40012/1-15-02 —****A. Ausnahmebewilligung für Sonn- und Feiertagsarbeit**

1. Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2 ArbZG wird abweichend von § 9 ArbZG die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen mit folgenden Tätigkeiten zugelassen:

— für die Testungen auf das Corona-Virus in zugelassenen Testzentren, soweit nicht bereits eine gesetzliche Ausnahme besteht.

2. Abweichend von § 11 Abs. 3 ArbZG wird festgelegt, dass für die im Rahmen der Zulassung geleistete Sonn- und Feiertagsbeschäftigung innerhalb eines Zeitraums von acht Wochen ein Ersatzruhetag zu gewähren ist.

B. Dokumentation

Abweichend von § 16 Abs. 2 ArbZG sind bei Inanspruchnahme der Zulassung nach Buchstabe A. die Lage und die Dauer der tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten (Beginn und Ende) und die Freischichten für jeden Beschäftigten in einer Monatsliste zu dokumentieren und auf Verlangen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Arbeitszeitznachweise sind mit einer Aufstellung der betroffenen Beschäftigten zwei Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

C. Befristung

Die Zulassung nach Buchstabe A. ist bis zum 31. 1. 2022 befristet.

D. Inkrafttreten und Anordnung der sofortigen Vollziehung

- Die Allgemeinverfügung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt mit Wirkung vom 3. 11. 2021 in Kraft.
- Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung der oben angeführten Regelungen angeordnet.

Hinweise

Gemäß § 15 Abs.4 ArbZG darf die Arbeitszeit 48 Stunden wöchentlich im Durchschnitt von sechs Kalendermonaten oder 24 Wochen nicht überschreiten.

Mindestens 15 Sonntage im Jahr 2021 müssen beschäftigungsfrei bleiben (§ 11 Abs. 1 ArbZG).

Nach § 4 ArbZG dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht länger als 6 Stunden ohne Ruhepause beschäftigt werden. Die Arbeit ist durch im Voraus feststehende Ruhepausen von mindestens 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs bis zu neun Stunden und 45 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als neun Stunden insgesamt zu unterbrechen. Die Ruhepausen können in Zeitabschnitte von jeweils mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden.

Die unter Buchstabe A. genannte Ausnahmeregelung gilt für Beschäftigte über 18 Jahre. Für minderjährige Beschäftigte bleibt es bei den Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Für schwangere und stillende Frauen gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes.

Diese Genehmigung ersetzt nicht die Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates nach § 87 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVfG).

Über den Zeitraum der Befristung hinausgehende Ausnahmen zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen und Abweichungen von bestimmten Beschränkungen des ArbZG können, sofern diese erforderlich werden sollten, einzelfallbezogen erteilt werden.

Begründung

I. Die Bekämpfung des Virus SARS-CoV-2 weltweit und in Deutschland befindet sich in einer entscheidenden Phase. Das Land Niedersachsen hat verschiedene Lockerungen von den bisher bestehenden Maßnahmen umgesetzt.

Um diese Lockerungen nicht zu gefährden, sind neben anderen Maßnahmen eine konsequente und schnelle Durchführung von Impfungen sowie die zuverlässige und flächendeckende Bereitstellung von Testmöglichkeiten von herausragender Bedeutung.

Darüber hinaus ist der Erfolg der Lockerungen maßgeblich abhängig von einer Steigerung des Anteils an erst- und zweitgeimpften Personen in der Bevölkerung und der Durchführung der Auffrischimpfungen. Die Lockerungen setzen zudem flächendeckende Testmöglichkeiten organisatorisch weitestgehend voraus.

Die gegenwärtige Situation bedingt daher, dass die notwendigen Ausnahmen weiterhin auf den unter Buchstabe A. genannten Bereich Anwendung finden.

II. Die vorliegende Entscheidung ergeht auf Grundlage des § 15 Abs. 2 ArbZG. Nach dieser Vorschrift kann die Aufsichtsbehörde Ausnahmen von § 9 Abs. 1 ArbZG zulassen und Sonn- und Feiertagsarbeit für zulässig erklären, soweit über die im ArbZG vorgesehenen Ausnahmen hinaus weitergehende Ausnahmen im öffentlichen Interesse dringend nötig werden.

III. Nach § 15 Abs. 2 ArbZG kann die Aufsichtsbehörde über die im Gesetz vorgesehenen Ausnahmen hinaus weitergehende Ausnahmen zulassen, soweit sie im öffentlichen Interesse dringend nötig sind. Diese Voraussetzungen liegen vor.

Die im Arbeitszeitgesetz neben §15 Abs.2 ArbZG vorgesehenen gesetzlichen und behördlichen Ausnahmen und Abweichungen vom Sonn- und Feiertagsarbeitsverbot reichen nicht aus, um die im dringenden öffentlichen Interesse zu erledigenden Arbeiten ausführen zu können.

Das für die Erteilung einer Ausnahme genehmigung gemäß § 15 Abs.2 ArbZG erforderliche dringende öffentliche Interesse ist gegeben. Öffentliche Interessen sind grundsätzlich nur Interessen der Allgemeinheit. Außer Betracht zu bleiben haben damit in der Regel alle privaten, insbesondere wirtschaftlichen Belange der Betriebe, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen beschäftigen wollen. Das öffentliche Interesse muss auch ein gewisses Gewicht haben. Erforderlich ist, dass die Maßnahmen einem erheblichen Teil der Bevölkerung dienen. Die Ausnahme muss schließlich dringend nötig werden. Das ist nur der Fall, wenn ohne eine un-

verzüglich erteilte Ausnahmegenehmigung ganz erhebliche, für die Allgemeinheit nicht hinnehmbare Nachteile entstehen, diese aber durch die Ausnahme vermieden werden können.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt. Die Anzahl der Infizierten ist zurzeit leicht rückläufig, die umgesetzten Lockerungsmaßnahmen erscheinen unter Berücksichtigung der Dauer der Pandemie als erforderlich. Die durch die Länder zur Eindämmung der Ausbreitung zu ergreifenden Maßnahmen betreffen immer noch viele Bereiche des öffentlichen Lebens. Die Bevölkerung ist weiterhin dazu angehalten, soziale Kontakte — soweit es möglich ist — zu vermeiden.

Die zuverlässige Bereitstellung von Testmöglichkeiten ist alternativlos, um die Verbreitung des Virus SARS-CoV-2 einzudämmen und die Beschränkung von vielen Bereichen des öffentlichen Lebens für die Bevölkerung in verantwortungsvoller Weise so gering wie möglich zu halten.

Um die flexible Erbringung labordiagnostischer Leistungen und den Betrieb der zugelassenen Corona-Testzentren an Sonn- und Feiertagen zu ermöglichen, ist die oben aufgeführte Ausnahme im öffentlichen Interesse dringend nötig.

Da die derzeitige Entwicklung der Ausbreitung des Virus und der Erkrankungen weiterhin nicht vollständig abschätzbar ist, wurde unter Berücksichtigung des im Grundgesetz verankerten Sonn- und Feiertagsschutzes diese Bewilligung befristet bis zum **31. 1. 2022** erlassen.

IV. Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung dieser Ausnahmegenehmigung zur umgehenden Sicherstellung der Versorgungslage der Bevölkerung mit notwendigen Testmöglichkeiten überwiegt das eventuelle Aufschubinteresse der von dieser Allgemeinverfügung Betroffe-

nen. Ohne die Ermöglichung von Ausnahmen ist die in vielen Fällen zwingend vorgeschriebene Testung von Corona-Proben gefährdet. Demgegenüber sind die Interessen der in den relevanten Branchen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an beschäftigungsfreien Sonn- und Feiertagen für den begrenzten Zeitraum der Ausnahmegenehmigung von geringerem Gewicht. Daher muss vorliegend das Interesse der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs gegenüber dem besonderen öffentlichen Interesse am sofortigen Vollzug dieser Ausnahmegenehmigung zurücktreten.

Diese Allgemeinverfügung kann ganz oder teilweise jederzeit widerrufen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, erhoben werden.

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat in Anbetracht der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Hannover nach § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherstellen.

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Im Auftrage

Schütte-Geffers

— Nds. MBl. Nr. 44/2021 S. 1626

E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Förderkriterien für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Spielstätten der freien professionellen Theater in Niedersachsen (Spielstättenförderung 2021)

Erl. d. MWK v. 3. 11. 2021 — 33-57 549/2 —

— VORIS 22110 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe

- der §§ 23, 44 LHO, der VV zu § 44 LHO und der §§ 48, 49, 49 a des VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 NVwVfG sowie
- unter Beachtung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Abl. EU Nr. L 187 S. 1, Nr. L 283 S. 65) zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/1237 der Kommission vom 23. 7. 2021 (ABl. EU L 270 S. 39) — im Folgenden: AGVO — sowie der Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe i. S. des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (2016/C 262/01) (ABl. EU C 262 S. 1) vom 19. 7. 2016 und
- dieser Förderkriterien

Zuwendungen (Spielstättenförderung 2021), um die Spielstätten der freien professionellen Theater in Niedersachsen in ihrer Entwicklung zu unterstützen.

1.2 Ziel dieser Förderung ist es insbesondere, die Spielstätten und damit die freie Theaterszene zu stärken durch

- programmatische und strukturelle Stabilisierung und Weiterentwicklung der Spielstätten und ihrer Produktionsweisen und Organisationsstrukturen,
- Verbesserung von Austausch und Vernetzung der Spielstätten,
- Verbesserungen bei Gastspielen freier Gruppen und Einzelkünstlerinnen und -künstlern,
- Koproduktionen mit freien Gruppen und Einzelkünstlerinnen und -künstlern.

Mit der Förderung soll auch eine verbesserte Versorgung von Städten und ländlichen Räumen ermöglicht werden.

1.3 Ein Anspruch des Antragstellers (Nummer 7.3) und des Letztempfängers (Nummer 7.4) auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheiden die Bewilligungsbehörde (Nummer 7.2) wie auch die Bewilligungsstelle (Nummer 7.4) aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel und auf Grundlage der Empfehlung der Kommission (Nummer 7.7).